Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(16.8.1977) Drucksache 9/308

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 308 S
16. 08. 77

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 26

Der Petitionsausschuß hat am 16. August 1977 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/153	Beschwerde gegen einen Ablehnungsbescheid	Der Senator für das Bauwesen hat den Ablehnungsbescheid mit Schreiben vom 8. Juni 1977 aufgehoben.
S 9/190	Rückzahlung eines Differenzbetrages	Dem Begehren wurde entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/185	Erlaß eines Kanalbaubeitrages	Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde festgestellt, daß die Heranziehung zum Kanalbaubeitrag weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden ist.
S 9/192	Beschwerde gegen ein Räumungs- und Abrißgebot	Das Räumungs- und Abrißgebot ist im Rahmen der geltenden Vorschriften ergangen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/115	Beschwerde über die Berechnung eines Wohngeldes	Durch rechtsbeständigen Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1977 wurde festgestellt, daß die Wohngeldberechnung richtig im Rahmen der geltenden Vorschriften erfolgt ist.
S 9/170	Beschwerde über die Ablehnung einer Bauvoranfrage	Das geplante Bauvorhaben widerspricht dem geltenden Bebauungsplan. Eine Änderung des Bebauungsplanes kann im Hinblick auf die Erhaltung der vorhandenen Grünflächen nicht befürwortet werden.
S 9/194	Beschwerde über ein erhöhtes Beförderungsentgelt	Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 ABB war der Petent zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

Druck: Hans Krohn, Bremen

BRE
Stadt
9. Wa